

Würzburger Schriften
zur Kriminalwissenschaft

Band 33

Lars Firchau

Das fachgerichtliche
Rechtsbehelfssystem
der Untersuchungshaft
sowie die Regelung
des Vollzuges

Unter Einbeziehung des Bayerischen
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Einführung

A. Anlass der Untersuchung

Am 1. Oktober 1879 trat die Strafprozessordnung in Kraft.¹ Gleichsam bildet dieses Datum den Ausgangspunkt für eine einheitliche Entwicklung des Rechts der Untersuchungshaft im damaligen Deutschen Reich, hin zu der heutigen prozessualen Ausgestaltung in der Bundesrepublik Deutschland.² Die dramatischen politischen Umbrüche, die sich während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im Verhältnis des Staates zum Bürger nicht zuletzt in einer Verschärfung des Straf- und Strafprozessrechts widerspiegeln,³ führten zu einer stetigen Veränderung der Rechtstellung des Beschuldigten im Strafprozess.

Seit Errichtung des Bundesverfassungsgerichts in der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1951, als „Korrektiv gegen absolute Mehrheitsherrschaft“⁴, schreitet dieser Wandel, nun unter dem Schutzmantel des Grundgesetzes, weiter voran. Zahlreiche Entscheidungen des *BVerfG* bilden seitdem den Grundstein für legislatorische Bemühungen auf dem Gebiet der Untersuchungshaft.

Zuletzt führte die Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 zu einer Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz.⁵ Anlässlich dieser teilweisen Zuständigkeitsübertragung auf die Länder und der dadurch notwendig gewordenen Überarbeitung der §§ 112 ff. StPO durch das „Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts“ vom 29.7.2009,⁶ verfolgt die Arbeit das Ziel, bisherige Ansichten und Vorgehensweisen der Rechtsprechung sowie die in der Literatur vertretenen Standpunkte kritisch zu hinterfragen, neue Problemstellungen herauszuarbeiten und einer Lösung zuzuführen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzsystem ergeben.

1 Strafprozessordnung v. 01.02.1877 (RGBl. S. 253).

2 Die Einführung der StPO führte Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafprozesses herbei. Durch die Neukonzeption entstand ein Regelungswerk, welches noch heute die Grundlage des rechtsstaatlichen Strafprozesses bildet - freilich zu damaliger Zeit noch ohne die nunmehr richtungsweisende Orientierung am Grundgesetz. Das vormals geltende Partikularrecht wurde damit obsolet. Siehe hierzu und zur weiteren Entwicklung der StPO, bis zur aktuellen Gesetzeslage, *Rieß*, Entwicklungstendenzen in der deutschen Strafprozessgesetzgebung seit 1950, ZIS 2009, S. 466, 467 ff.

3 Siehe hierzu *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 1947, S. 396 ff.

4 *Säcker*, in: FS Zeidler, Band 1, 1987, S. 265, 265.

5 M. W. v. 01.09.2006 durch G. v. 28.08.2006 (BGBl. I, S. 2034).

6 M. W. v. 01.01.2010 (BGBl. I, S. 2274).

Da sich die Gerichte bereits in zahllosen Verfahren mit dieser Thematik befassen mussten, weist eine hierauf gerichtete Untersuchung einen hohen Praxisbezug auf, stehen doch einige Streitfragen seit Jahren im Mittelpunkt gerichtlicher Auseinandersetzungen.⁷

B. Gang der Untersuchung

Die ersten drei Kapitel behandeln grundlegendes. Der häufige Rückgriff auf verfassungsrechtliche Vorgaben,⁸ bei der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Problemstellungen, erfordert eine isolierte Befassung, um hieran anknüpfend an gegebener Stelle das bereits Erörterte weiter zu konkretisieren. Zur zielgerichteten Strafverteidigung bedarf es der Kenntnis aller relevanten Umstände. Das Akteneinsichtsrecht erlangt somit auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine herausragende Bedeutung, weshalb die Untersuchung diesen Einzelaspekt mitumfasst. Die Frage der Kompetenz zum Erlass der Regelungsmaterie ist von solcher wesentlichen Bedeutung, dass dies gleichfalls ein gesondertes, vorheriges Eingehen bedingt. Kapitel 3 beinhaltet eine kursorische Darstellung der vorhandenen Rechtsbehelfe, sowie eine Erörterung der in diesem Zusammenhang verwendeten Begrifflichkeiten.

Im Anschluss an die Herausarbeitung der Grundlagen, liegt der Schwerpunkt der Untersuchung bei den je nach Rechtsschutzziel zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen innerhalb der StPO. Vorrangig, in Kapitel 4 behandelt, werden die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Anordnung der Untersuchungshaft, bzw. die mit der Aussetzung des Vollzugs verbundenen Beschränkungen gem. § 116 StPO, da im Allgemeinen vom Erfolg dieser Anträge der unmittelbare Verbleib des Beschuldigten in Freiheit oder Unfreiheit abhängt.

Aufgrund des oftmals lange andauernden⁹ Vollzugs der Untersuchungshaft, sind die rechtlichen Instrumentarien zur Überprüfung der Entscheidungen oder Maßnahmen, die dem Inhaftierten in der Vollzugsanstalt auferlegt werden, gleichermaßen bedeutsam. Kapitel 5 und Kapitel 6 widmen sich dieser Thematik. Der Untersuchungshaftvollzug in Bayern wird nach der Änderung der Gesetz-

7 Dies lässt sich an der Vielzahl der zitierten Entscheidungen unterschiedlichster Gerichte erkennen.

8 Nicht zu Unrecht wird die StPO als „angewandtes Verfassungsrecht“ bezeichnet, siehe *BVerfG*, NJW 1972, S. 1123, 1125; *BGH*, NJW 1964, S. 1139, 1142 ff.

9 Im Durchschnitt wird die Untersuchungshaft drei bis vier Monate vollzogen, in beinahe 17 % der Fälle gar sechs Monate bis zu ein Jahr. Siehe hierzu *Ostendorf*, Die Praxis des U-Haft-Vollzugs – Daten und Fakten, NK 2009, S. 126, 130; *Püschel/Bartmeier/Mertens*, Untersuchungshaft in der anwaltlichen Praxis, 2011, S. 37 ff.

gebungskompetenz durch den neugefassten § 119 StPO¹⁰ sowie das neu erlassene Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz¹¹ geregelt. Da sich die Gerichte im Rahmen der eingelegten Rechtsbehelfe mit den genannten Normen inhaltlich auseinandersetzen, findet diese Materie in Kapitel 5, 6 und 7 ebenfalls Eingang in die Untersuchung. Die sich hieran anschließende Schlussbetrachtung dient der Rekapitulation der wichtigsten Erkenntnisse.

10 M. W. v. 01.01.2010 (BGBl. I, S. 2274).

11 Das Gesetz trat am 01.01.2012 gem. Beschl. vom 14.12.2011 (Drs. 16/10707) in Kraft.

Kapitel 1 Verfassungsrechtliche Vorgaben

Grundlage einer jeden rechtsstaatlichen Strafrechtspflege ist die Regelung des Ablaufs eines Strafverfahrens durch Prozessrecht.¹² Das Verfahren wird jedoch nur dann als Fundament des Rechtsstaats seiner strafprozessualen Bedeutung gerecht, wenn es auch auf einem Regelwerk basiert, das seinerseits alle rechtsstaatlichen Kriterien erfüllt.¹³ Verfahrensrecht alleine kann also kein Garant für dessen Rechtsstaatlichkeit sein, sondern gibt lediglich die Möglichkeiten prozessualen Handelns vor – ein solches Verfahren wird also durch Prozessrecht nachvollziehbar, muss aber an seinem Inhalt gemessen werden.¹⁴

Ein Verfahren mag in allen Einzelheiten austariert sein, sämtlichen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und dennoch keinen Rechtsschutz für die Adressaten einer bestimmten Maßnahme bieten, wenn den Betroffenen der Zugang zu den Gerichten in der konkreten Situation überhaupt nicht offensteht. Der grundlegenden Bedeutung wegen besteht die Notwendigkeit, einige wesentliche verfassungsrechtliche Vorgaben zunächst isoliert zu betrachten. Besondere Bedeutung für das Rechtsbehelfssystem der Untersuchungshaft erlangten die Unschuldsvermutung, der Anspruch auf rechtliches Gehör, sowie die Rechtsschutzgarantie.

A. Unschuldsvermutung

I. Rechtliche Verankerung

Die Ermittlung des Aussagegehalts der Unschuldsvermutung macht es zunächst erforderlich, die Frage zu klären, auf welche verfassungsrechtliche bzw. gesetz-

12 Ein maßgeblicher Inhalt des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG ist die Nachvollziehbarkeit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns, gewährleistet durch Verfahren, vgl. hierzu etwa *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 61. EL, Art. 20 Rn. 27.

13 *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 546 weist darauf hin, dass Recht, das seine eigene Anwendung steuert, zum bloßen Ritual verkommt, sofern es rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht.

14 So betrachtet etwa *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 2. Auflage, 1975, S. 232 die Leistung eines Verfahrens darin, dass „die Entscheidung [...] nicht als eine unerwartbare Entscheidung auf [die Verfahrensbeteiligten] zu [fällt], als Glück oder Unglück, dem man ratlos entgegenseht, ohne sich darauf einstellen zu können, sondern als Ergebnis eines Entscheidungsprozesses, in dem man sich miterlebend und mithandelnd auf sie vorbereiten kann.“ *Luhmann* sieht die Funktion einer Verfahrensordnung dann auch in der Legitimation der Entscheidung und nicht in erster Linie in der Bestrebung eine bestimmte Entscheidungsqualität zu erzeugen, S. 22 ff.

liche Grundlage diese zurückgeht. Positivrechtlich verankert und im Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland verbindlich, ist die Unschuldsvermutung in Art. 6 Abs. 2 EMRK,¹⁵ darüber hinaus in Art. 48 Abs. 1 EuGRCH,¹⁶ in Art. 14 Abs. 2 IPBPR¹⁷ sowie in einigen Landesverfassungen.¹⁸ Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich beim Grundsatz der Unschuldsvermutung um einen Bestandteil des Bundesverfassungsrechts, welcher im Rechtsstaatsprinzip wurzelt.¹⁹

II. Aussagegehalt

1. Grundaussage

Der Aussagegehalt der Unschuldsvermutung kann keineswegs klar umrissen werden.²⁰ Gewissheit besteht nur dahingehend, dass diese nicht erst in neuerer Zeit formuliert wurde²¹ und der Rechtssatz vielgestaltig, „fast universell“²² aner-

-
- 15 Durch Zustimmungsgesetz vom 07.08.1952 in innerstaatliches Recht transformiert und damit unmittelbar anwendbar. Näher hierzu *Pache*, Die Europäische Menschenrechtskommission und die deutsche Rechtsordnung, EuR 2004, S. 393, 398.
- 16 Nach in Kraft treten des Vertrages von Lissabon ist die EuGRCH unmittelbare Rechtsquelle für den europäischen Grundrechtsschutz, vgl. *Weber*, Vom Verfassungsvertrag zum Vertrag von Lissabon, EuZW 2008, S. 7, 8.
- 17 Ratifiziert durch G. v. 15.11.1973 (BGBl. II, S. 1533). Nach Art. 2 Abs. 1 IPBPR verpflichtet sich jeder Vertragspartner die Rechte zu beachten und gem. Art. 2 Abs. 2 IPBPR gegebenenfalls erforderliche Schritte einzuleiten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Staaten- und Individualbeschwerde, vgl. u.a. *Hailbronner*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Aufl., 2007, Rn. 224 ff.
- 18 Exemplarisch hierfür Art. 9 Abs. 2 BLNVerf: „Ein Beschuldigter gilt nicht als schuldig, solange er nicht von einem Gericht verurteilt ist“ (Die Berliner Verfassung trat in ursprünglicher Fassung am 01.09.1950 in Kraft, VOBl. I, S. 933). Weitere Nachweise und auszugsweise aufgeführte Passagen bei *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 46 Fn. 1.
- 19 *BVerfGE* 19, 342, 347; 22, 254, 265; 25, 327, 331; 35, 311, 320; 74, 358, 370; 82, 106, 114 und jüngst in NJW 2009, S. 3569, 3569. Die darüber hinausgehenden Verortungen im Schrifttum sind dagegen so vielschichtig, dass sie an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden können. Hier ist auf die Herausarbeitung von *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 48 ff. mit den zahlreichen weiteren Verweisen hinzuweisen.
- 20 Vgl. etwa *Laubenthal*, Wiederaufnahme des Verfahrens, GA 1989, S. 20, 25; *Gropp*, Zum verfahrenslimitierenden Wirkungsgehalt der Unschuldsvermutung, JZ 1991, S. 804, 805; *Lenke*, in: HK, StPO, 4. Aufl., 2009, Einl. Rn. 25.
- 21 Zur Historie der Unschuldsvermutung umfassend *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 11 ff.; *Köster*, Die Rechtsvermutung der Unschuld, 1979, S. 1 ff.

kannt wird. Vereinzelt herrscht gar die Auffassung es handele sich um einen nicht nur das Strafrecht betreffenden, allgemeinen Grundsatz.²³ Da der Kontext der Untersuchung jedoch alleine strafrechtlicher Natur ist, erstreckt sich diese im weitesten Sinne nur auf den dadurch vorgegebenen Rahmen. Obgleich der Aussagegehalt strittig ist, kann eine Grundaussage herausgearbeitet werden, die allgemeinen Konsens erfährt, dabei jedoch nicht über den Wortlaut²⁴ der rechtlichen Positivierung hinausgeht: Jeder Angeklagte gilt als unschuldig, bis seine Schuld in einem gesetzlich geregelten Strafverfahren nachgewiesen werden konnte.²⁵ Einvernehmen erzielt auch die Ausgestaltung als subjektives Recht²⁶ sowie eine Geltungsdauer während des gesamten Strafprozesses bis zur rechtskräftigen Verurteilung.²⁷

-
- 22 So etwa *Stuckenberg*, Die normative Aussage der Unschuldsvermutung, ZStW 111 (1999), S. 422, 422 der als einzige Ausnahme die Volksrepublik China nennt; *Gropp*, Zum verfahrenslimitierenden Wirkungsgehalt der Unschuldsvermutung, JZ 1999, S. 804, 804 spricht von einem „weltweit anerkannten Rechtsprinzip“.
- 23 *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 558, spricht von einer „unausgesprochenen“ Beachtung in allen Rechtsgebieten, wobei im Strafprozess, im Gegensatz zum „blassen Art. 2 Abs. 1 GG“, pathetisch die Unschuldsvermutung zur Begründung herangezogen wird; *Meyer*, in: FS Tröndle, 1989, S. 61, 74 kritisiert hingegen die Konstituierung als allgemeinen Rechtssatz; *Frister*, Unschuldsvermutung und gerichtskundige Tatsachen, Jura 1998, S. 356, 359 hält eine konsequente Einhaltung in allen Rechtsgebieten nicht für möglich und sieht eine Entwertung für den strafrechtlichen Bereich durch eine Verallgemeinerung des Prinzips.
- 24 Wobei die Formulierungen leichte Unterschiede aufweisen, in Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt die Vermutung „bis zum gesetzlichen Beweis der Schuld“, Art. 14 Abs. 2 IPBPR nennt als Geltungszeitraum „bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis der Schuld“ und nach Art. 48 Abs. 1 EuGRCH ist eine Widerlegung erst durch „rechtsförmlich erbrachten Beweis der Schuld“ legitim.
- 25 So fasst etwa *Kühl*, Unschuldsvermutung, Freispruch, Einstellung, 1983, S. 11 die Kernaussage zusammen.
- 26 *Pfeiffer*, in: FS Geiß, 2000, S. 147, 148; *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 558; *Lilie*, in: FS Remmers, 1995, S. 601, 610 ff.; *Lindner*, Der Verfassungsrechtssatz von der Unschuldsvermutung, AöR 133 (2008), S. 235, 248; *Mörtl*, in: HStR VIII, 2010, § 179 Rn. 68; *Valerius*, in: Graf-StPO, 2010, Art. 6 EMRK Rn. 32; *Eser*, in: Kommentar zur EuGRCH, 2. Aufl., 2006, Art. 48 Rn. 10; *Gollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, 2005, Art. 6 MRK Rn. 116; *Pfeiffer/Hannich*, in: KK, StPO, 6. Aufl., 2008, Einl. Rn. 32a; *Lemke*, in: HK, StPO, 4. Aufl., 2009, Einl. Rn. 26.
- 27 *BVerfGE* 35, 202, 232; *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 558 ff; *Schädler*, in: KK, StPO, 6. Aufl., 2008, Art. 6 MRK Rn. 43; *Lemke*, in: HK, StPO, 4. Aufl., 2009, Einl. Rn. 26.

2. Verbot von Schuldzuweisungen

Grundsätzlich gewährleistet die Unschuldsvermutung, dass vor Abschluss der Hauptverhandlung keine Schuldzuweisungen erfolgen dürfen.²⁸ Dieser Aussage werden verschiedene Bedeutungen beigemessen.

a) Verbot rechtsgüterschutzorientierter Zweckverfolgung des materiellen Strafrechts

Vor einer rechtskräftigen Verurteilung darf gegen einen Beschuldigten, um eine Schuldzuweisung nicht vorwegzunehmen, ein Eingriff nicht zum Zwecke des Rechtsgüterschutzes erfolgen.²⁹ Rechtsgüterschutz als Reaktion auf begangenes „Unrecht“ erfolgt primär durch das materielle Strafrecht.³⁰ Dieses wiederum basiert auf dem Schuldprinzip, welches gerade die rechtskräftig festgestellte Schuld erfordert und steht somit im Widerspruch zur Unschuldsvermutung.³¹

b) Verbot strafähnlicher Eingriffe

Nach der Interpretation des *BVerfG*³² hinsichtlich des Inhalts der Unschuldsvermutung soll es ausgeschlossen sein, Maßnahmen gegen einen „nur“ Verdächtigen zu ergreifen, die in ihrer Wirkung der Freiheitsstrafe gleichkommen. In diesem Sinne versteht ein erheblicher Teil der Literatur den Kerngehalt der Unschuldsvermutung ebenfalls, wenn diese als Verbot „strafähnlicher“ Eingriffe zusammengefasst wird.³³

c) Stellungnahme

Als Ausgangspunkt der Überlegung findet sich bei allen Deutungsversuchen die Forderung nach einem offenen Verfahren wieder. Präzisiert und ausformuliert geht aus dieser Grundüberlegung das Verbot „strafähnlicher“ Sanktionen bzw. verallgemeinernd das Verbot von Schuldzuweisungen vor Abschluss des Strafprozesses hervor, da eine Zuwiderhandlung einer Vorverurteilung gleichkäme.

28 *BVerfG*, NJW 1987, S. 2427, 2428.

29 *BVerfG*, NJW 1966, S. 243, 244.

30 Vgl. *BVerfG*, NJW 1975, S. 573, 576.

31 Vgl. *Hassemer*, Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft, StV 1984, S. 38, 40.

32 *BVerfG*, NJW 1966, S. 243, 244.

33 *Graf*, in: KK, StPO, 6. Auflage, 2008, Vorb. §§ 112-130 Rn. 8; *Eser*, in: Kommentar zur EuGRCH, 2. Aufl., 2006, Art. 48 Rn. 6; *Kühl*, in: FS Hubmann, 1985, S. 241, 247; a. A. *Frister*, Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, 1986, S. 92 der nicht von einem Verbot einer bestimmten Art von Eingriffen ausgeht, sondern vom Verbot einer bestimmten Rechtfertigung von Eingriffen.

Damit erfüllt die Unschuldsvermutung eine Schutzfunktion, indem sie eine Vorwegnahme des Verfahrensausgangs verhindern soll.³⁴

Ein solches Vorgreifen könnte erfolgen, indem im Wege einer Präjudizierung auf die Entscheidung, als Produkt des Verfahrens, zu Lasten des Beschuldigten eingewirkt und der Ausgang des Verfahrens dadurch vorweggenommen wird. Die Unschuldsvermutung ist auf diese Weise zugleich Direktive an den Gesetzgeber das Prozessrecht so auszugestalten, dass einer Vorverurteilung entgegengewirkt wird und die Vermutung der Unschuld nur durch ein die Schuld feststellendes Urteil widerlegt werden kann.³⁵ Die Unschuldsvermutung wirkt damit verfahrenssichernd.³⁶

Würde sich der Aussagegehalt darin erschöpfen, zum Schutz des Verfahrens, und damit mittelbar des Beschuldigten, die Unvoreingenommenheit gegenüber dem Beschuldigten zu gewährleisten, bliebe die Frage offen, ob es sich bei der Unschuldsvermutung lediglich um eine unselbstständige Präzisierung des aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Gebots eines fairen Verfahrens handelt.³⁷

3. „Beweislastregel“

Eine darüber hinausgehende Bedeutung erfährt die Unschuldsvermutung jedoch als Sicherungselement der strafrechtlichen Beweislasttragungspflicht des Staates, indem sie vor Umkehrungen der Beweislast zum Nachteil des Beschuldigten schützt.³⁸ Aus diesem Verständnis der Unschuldsvermutung heraus, wird auch

34 *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 577 sieht die Schutzfunktion darin, dass durch den Schutz des Verfahrens an sich ein mittelbarer Schutz des einzelnen Bürgers erzielt wird.

35 Vgl. *Meyer*, in: FS Tröndle, 1989, S. 61, 64.

36 Vgl. *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 577.

37 So etwa *Haberstroh*, Unschuldsvermutung und Rechtsfolgenausspruch, NStZ 1984, S. 289, 289; auch *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 547 sieht die Unschuldsvermutung als „Unterfall des rechtsstaatlichen Gebotes eines fairen Verfahrens“; *Pfeiffer*, in: Strafprozeßordnung, 5. Aufl., 2005, Einl. Rn. 25 betrachtet die Unschuldsvermutung als „besonderen Aspekt“ des fairen Verfahrens; dagegen wendet *Schulz*, Grenzen prozessualer Normativierung, GA 2001, S. 226, 240 ein, dass die Unschuldsvermutung nicht Ausdruck des Fairnessprinzips sei, sondern diesem überhaupt erst Profil verleiht; ebenso sieht das *BVerfG* die Unschuldsvermutung lediglich „in engem Zusammenhang“ mit dem Recht auf ein faires Verfahren, ohne jedoch von Teilidentität zu sprechen, vgl. *BVerfGE* 74, 358, 371.

38 Vgl. *Meyer*, in: FS Tröndle, 1989, S. 61, 66; *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 579;

der Grundsatz in-dubio-pro-reo abgeleitet.³⁹ Jedoch soll die Unschuldsvermutung als Beweislastregel eine Entscheidung überhaupt erst ermöglichen, wohingegen der in-dubio-pro-reo-Rechtssatz die Entscheidung an sich betrifft.⁴⁰ Diesen ungeachtet ergeben sich Überschneidungen zwischen den beiden Grundsätzen, da eine Endentscheidung anhand des Zweifelsatzes getroffen wird, welche letzten Endes auf einer Beweiswürdigung nach Maßstäben der Unschuldsvermutung basiert.⁴¹

4. Drittwirkung

Jedenfalls kann, nach wohl herrschender Auffassung, der Unschuldsvermutung keine unmittelbare Drittwirkung⁴² entnommen werden, die einen Anspruch gegen jedermann begründet, vorverurteilende Behauptungen zu unterlassen, welche nicht selten bei der Verhaftung Verdächtiger durch die Presse verlautbart werden.⁴³

39 Ausführlich zum Meinungsstand, *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1998, S. 98 ff.

40 Vgl. *BGH*, NSTZ 1999, 205, 205 wonach sich der Zweifelsatz lediglich auf die Entscheidung bezieht.

41 *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, 6. Aufl. 2008, Rn. 117, spricht von einer „engen Verbindung“ zwischen den beiden Grundsätzen; *Pfeiffer*, in: Strafprozeßordnung, 5. Aufl., 2005, Einl. Rn. 25, sieht „Berührungspunkte“; a. A. *Meyer*, in: FS Tröndle, 1989, S. 61, 67 der eine Ableitung des in-dubio-pro-reo Satzes aus der Unschuldsvermutung und damit auch eine Überschneidung mit der Begründung ablehnt, dass der in-dubio-pro-reo Grundsatz als „Entscheidungsregel“ des sachlichen Strafrechts von einer Beweislastregel abzugrenzen sei.

42 Vgl. *Laubenthal*, Wiederaufnahme des Verfahrens, GA 1989, S. 20, 26, der ein solches Konstrukt „angesichts der Medienrealität“ als „Leerformel“ bezeichnet; *Meyer*, in: FS Tröndle, 1989, S. 61, 63; *Kühl*, in: FS Hubmann, 1985, S. 241, 248; *Bornkamm*, Die Berichterstattung über schwebende Strafverfahren und das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten, NSTZ 1983, S. 102, 104, geht aber von einer mittelbaren Drittwirkung aus; ebenso *Frowein*, in: FS Huber, 1981, S. 553, 556, der aber die „indirekte Drittwirkung“ darauf begrenzt, dass der Staat die zivilrechtliche Gewährleistung eines effektiven Schutzes gegen „Vorverurteilungen“ in der Presse sicherstellen muss.

43 Oft reicht auch die bloße Ermittlung, um ein entsprechendes Medienecho samt vorverurteilender Untertöne auszulösen, wie jüngst wieder im Falle eines Bonner Oberarztes, der sich dem Vorwurf der Vergewaltigung ausgesetzt sah. Vgl. hierzu den Bericht des *Spiegels* v. 14.06.2010, S. 46 ff., in welchem sich, trotz Zugehörigkeit der Autoren zur „Pressezunft“, mit kritischen Tönen nicht zurückgehalten wird. Mit diesem Thema, dargestellt anhand zweier Verfahren, setzt sich auch *Neuling*, Strafjustiz und Medien, HRRS 2006, S. 94 ff. kritisch auseinander und verweist in diesem Zusammenhang auch